

- Die gesetzliche Forderung nach Feststellung der Wahrheit, der gesellschaftliche Auftrag zur Bekämpfung der Kriminalität und die Wahrung der Rechte des Angeklagten verlangen, alle für den Nachweis der Wahrheit erforderlichen Beweismöglichkeiten im Einzelfall auszuschöpfen. Erst wenn das erfolgt ist, darf und muß — wenn eine Klärung dennoch nicht möglich ist — zugunsten des Angeklagten von der für ihn günstigsten Beweisvariante ausgegangen werden.

Die Wahrheit muß sich in den Urteilsfeststellungen klar und unmißverständlich ausdrücken. Die Urteilsgründe müssen übersichtlich die Feststellungen, von denen das Gericht ausgeht, hervorheben und somit die unzweifelhafte Grundlage der strafrechtlichen Beurteilung dieser Feststellungen setzen. Es ist daher unrichtig, mit den Feststellungen zugleich Beweismittel zu würdigen, Wertungen vorzunehmen und einzelne Informationen gegenüberzustellen.

- Die richterliche Überzeugung ist das objektiv begründete Wissen des Gerichts um die Wahrheit. Sie ist kein Kriterium der Wahrheit. Mit ihr kann und darf keine Lücke im Beweiszusammenhang geschlossen werden.

4.

Umfang und Grenzen der gerichtlichen Beweisaufnahme

4.1. Der Umfang der gerichtlichen Beweisaufnahme wird allgemein durch die Erfordernisse der Feststellung der Wahrheit bestimmt. Konkret hängt er von der Tatbeschuldigung im Einzelfall ab, von den damit berührten objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen, den konkreten Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und ihres Umfangs, von der Aufklärung der Ursachen und Bedingungen der Straftat und von den in Betracht kommenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Hierbei kommt es auch darauf an, jede Isolierung der juristischen Beurteilung von den gesellschaftlichen Zusammenhängen zu vermeiden, aber auch jeder Uferlosigkeit der Beweisaufnahme entgegenzuwirken.

Für die Konzentration auf das Wesentliche in der Beweisaufnahme ist es wichtig,

- daß bereits im Eröffnungsverfahren herausgearbeitet wird, auf welche Feststellungen es für eine allseitige und unvoreingenommene Prüfung der erhobenen Beschuldigung ankommt;
- daß das Gericht ein schematisches Herangehen an die Beweisführung vermeidet, von den konkreten Erfordernissen des Einzelfalles ausgeht und vor allem bei komplizierten Beweislagen nach einem Verhandlungsplan vorgeht;
- daß das Gericht von einer richtigen Grundauffassung über die Erfordernisse einer allseitigen, lückenlosen Beweisführung ausgeht.

Wissenschaftliche Beweisführung ist rationelle Beweisführung. Sie zwingt dazu, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren und mit dem

- nach exakter Überprüfung der Strafsache im Eröffnungsverfahren —